

**Entgelttrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen,  
Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen**

Gültig ab 1. Januar 2023

**§ 1 Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen**

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen ein privates Entgelt. Das Entgelt setzt sich je nach Nutzungszeit und Nutzungsart aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis
- Zuschläge (Winter- oder Wochenendbetrieb)
- Kostenersatz für Reinigung, Personal oder sonstige Kosten

**1. Grundpreis**

Der Grundpreis soll einen Teil der Betriebskosten decken. Er wird für alle Nutzergruppen erhoben, um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Räumlichkeiten zu erzielen.

1.1. Der Grundpreis wird für die Nutzung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen von allen Nutzerinnen und Nutzern je nach Nutzungsart nach folgenden Sätzen erhoben:

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
		Übungs-/ Trainings-/Wettkampfbetrieb der nicht-städtische Schulen und gemeinnützige (Sport)-vereine		Nutzungen nicht-gemeinnütziger Vereine und Veranstaltungen	
		Kinder- und Jugendbereich	Erwachsenenbereich	Veranstaltung unter 200 Pers.	Veranstaltung über 200 Pers.
Kategorie		pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.
<b>A (ohne Ust)</b>	<b>Zimmer und sonstige Räume in Schulen</b> (Gruppenräume, Klassenzimmer, Bühnen, Foyers, Chorzimmer, Hörsäle*, Aulen*)	0,00 Euro	1,30 Euro	1,70 Euro	3,50 Euro
	Winterzuschlag	0,00 Euro	0,65 Euro	0,85 Euro	1,75 Euro
	Wochenendzuschlag	0,00 Euro	1,30 Euro	1,70 Euro	3,50 Euro
<b>B (mit USt)</b>	<b>Gymnastikräume/ Kleinturnhallen</b> (Gymnastikräume, Krafträume, Turn- und Sporthallen unter 420m <sup>2</sup> , Küchen, Betriebseinrichtungen wie Licht-, Ton-, Medientechnik in Hörsälen und Aulen)	1,20 Euro	3,60 Euro	4,80 Euro	9,50 Euro
	Winterzuschlag	0,60 Euro	1,80 Euro	2,40 Euro	4,80 Euro
	Wochenendzuschlag	1,20 Euro	3,60 Euro	4,80 Euro	9,50 Euro

<b>C (mit Ust)</b>	<b>Hallen</b> (Teilbare Sport- und Mehrzweckhallen über 420 m <sup>2</sup> o. einfache Sport- und Mehrzweckhallen über 500 m <sup>2</sup> ) <b>Grundpreis pro Hallenteil</b>	1,80 Euro	4,80 Euro	6,60 Euro	13,10 Euro
	Winterzuschlag	0,90 Euro	2,40 Euro	3,20 Euro	6,60 Euro
	Wochenendzuschlag	1,80 Euro	4,80 Euro	6,60 Euro	13,10 Euro
<b>D (mit Ust)</b>	<b>Paul Horn Arena</b>				
	<b>Grundpreis pro Hallenteil</b>	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	5,00 Euro	10,00 Euro
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro
	<b>Grundpreis für Turnraum</b>	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	--
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	5,00 Euro	
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	
	<b>Grundpreis für Laufschlauch</b>	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	--
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	5,00 Euro	
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	
	<b>Grundpreis für Galerie</b>	5,00 Euro	10,00 Euro	15,00 Euro	--
	Winterzuschlag	2,50 Euro	5,00 Euro	7,50 Euro	
	Wochenendzuschlag	5,00 Euro	10,00 Euro	15,00 Euro	

\*für die Nutzung der Betriebseinrichtungen wie Licht-, Ton,- oder Medientechnik wird die Umsatzsteuer erhoben. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt in diesem Fall analog Kategorie B.

- 1.2. Als Schulbetrieb (Spalte 1 und 2) gelten alle lehrplanmäßig vorgeschriebenen Einheiten sowie schulische Veranstaltungen und Nutzungen, die keine Eintrittsgelder erheben. Als Schulnutzung gelten nur diese Veranstaltungen und Nutzungen, bei denen die Schule selbst Veranstalter ist.
- 1.3. Als Vereinsbetrieb von gemeinnützigen Tübinger Vereinen (Spalte 1 und 2) gelten alle Vermietungen, die für den satzungsgemäßen Betrieb des Vereins nötig sind. Der Trainings- und Spielbetrieb von nicht-gemeinnützigen Sportgemeinschaften wie bspw. GmbHs und Bundesligamannschaften wird nach den Nutzerkategorien 3 und 4 abgerechnet. Körperschaften mit Gewinnerzielungsabsicht wird damit ein höherer Kostenanteil abverlangt.
- 1.4. Als Veranstaltung (Spalte 3 und 4) gilt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt:
  - 1.4.1. Alle Vermietungen, bei denen mehr als 200 Personen anwesend sind. In diesem Fall liegt eine Veranstaltung lt. Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vor, bei der die Verwaltung bestimmte Sicherheitskriterien erfüllen muss.
  - 1.4.2. Alle Veranstaltungen, die nicht unter 1.2. und 1.3. abgegolten sind (z. B. politische Veranstaltungen, kulturelle und musikalische Veranstaltungen, private Feiern, Hochzeiten etc.)
  - 1.4.3. Alle kommerziellen Veranstaltungen, sowie alle Veranstaltungen die Eintrittsgelder erheben.

- 1.5. Bei Veranstaltungen mit über 400 Zuschauern oder sehr hohen Einnahmen kann die Verwaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern separate Nutzungsverträge schließen, die nicht an die Preise von 1. 1. gebunden sind.
- 1.6. Der Grundpreis der Kategorie B bis D enthält bei allen Räumen für alle Nutzer die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Rechnungen zur Nutzung der Hallenzeiten weisen die Beträge brutto und netto aus.
- 1.7. Tübinger gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Chöre und Musikvereine, können einmal jährlich eine eintägige Veranstaltung nach Spalte 3 und 4 kostenlos in städtischen Hallen durchführen. Für diese Veranstaltung wird kein Zuschuss gewährt. Die Veranstaltung muss am Jahresanfang gemeldet werden.

## **2. Zuschläge (Winter- und Wochenendbetrieb)**

- 2.1. Für die Nutzung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen und Hallen werden in den Ferienzeiten der Tübinger Schulen Wochenendzuschläge erhoben, um die Kosten verursachergerecht auf die Nutzerinnen und Nutzer zu verteilen.
- 2.2. Von den Zuschlägen kann aus besonderen Gründen und in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Dauernutzungsbetrieb in den Ferien. Im Umkehrschluss kann die Verwaltung bei besonderer Begründung (ökonomische und ökologische Unwirtschaftlichkeit) abweichende Sätze nach vorherigem Angebot vereinbaren, z. B. wenn eine Halle für Einzelnutzungen im Winter beheizt werden muss.
- 2.3. Winterbetrieb beginnt am 15. Oktober und endet am 14. April des jeweiligen Jahres.
- 2.4. Ferienbetrieb richtet sich nach dem für die Universitätsstadt Tübingen gültigen Ferienplan, der von den geschäftsführenden Schulleitungen festgelegt wird. Dieser ist unter [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de) jeweils aktuell abrufbar.
- 2.5. Gesetzliche Feiertage und bewegliche Feiertage werden wie Ferien gehandhabt.
- 2.6. Wochenendbetrieb gilt für alle Samstage und Sonntage.
- 2.7. **Es wird immer nur der jeweils höhere Zuschlag auf den Grundpreis aufgeschlagen.**
- 2.8. Tübinger gemeinnützige Sportvereine müssen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb am Wochenende in den städtischen Hallen und den Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH keinen Wochenendzuschlag bezahlen.

## **3. Kostenersatz (Reinigung, Personal und sonstige Kosten)**

- 3.1. Kostenersatz wird für alle Nutzerinnen und Nutzer fällig, sofern Kosten über dem normalen Maß entstehen. Betroffen sind alle Veranstaltungen und alle Nutzungen, die nicht mit der regulären Unterhaltsreinigung abgegolten werden können. Werden Hausmeister, Fachpersonal, separate Reinigung oder sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (Parkplatzdienst, Feuerwache, Sanitätsdienst, Strom- oder Wasseranschlüsse, Telefon, Internet, Schutzboden, o. ä.) erforderlich oder gewünscht, werden die Kosten zusätzlich

separat abgerechnet. Die Verwaltung kann diese nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung anordnen.

- 3.2. Je Person und Stunde werden folgende Sätze verrechnet (Umsatzsteuer enthalten):
- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 3.2.1. Hausmeister                                | 30 Euro                   |
| 3.2.2. Reinigungskräfte                           | 30 Euro                   |
| 3.2.3. Nacht- und Samstagzuschlag bei o. g. Satz  | 25%                       |
| 3.2.4. Sonn- und Feiertagszuschlag bei o. g. Satz | 100%                      |
| 3.2.5. Sonstiges erforderliches Fachpersonal      | nach Aufwand              |
| 3.2.6. Sonstige Leistungen                        | nach tatsächlichen Kosten |
- 3.3. Nachtbetrieb gilt von 22 bis 6 Uhr am Folgetag.  
Samstagszuschlag gilt von 13 bis 22 Uhr.

## § 2 Vermietung von Sportfreianlagen

### 1. Entgelte für die Nutzung von Sportfreianlagen (Umsatzsteuer enthalten)

Platz/Anlage	Nutzungsgebühr pro 60 min gemeinnützige Vereine und nicht-städtische Schulen	Nutzungsgebühr pro 60 min Fremdnutzerinnen und – nutzer (nicht-gemeinnützige Vereine)
Großspielfeld (ohne Flutlicht)	2,40 Euro	9,50 Euro
Leichtathletische Anlagen ohne Flutlicht)	3,60 Euro	14,30 Euro
Beachfeld	2,40 Euro	6,00 Euro

Flutlichtkosten müssen zusätzlich nutzungsabhängig bezahlt werden. Zwischen Jugend- und Erwachsenentraining wird nicht unterschieden.

### 2. Entgelte für die Nutzung von Bädern

Die Bädernutzungszeiten der Tübinger Sportvereine werden mit den Stadtwerken Tübingen abgestimmt. Der Eigenanteil der Sportvereine an den Kosten der Nutzungszeiten beträgt 15 Prozent. Die Universitätsstadt Tübingen trägt die restlichen 85 Prozent der Kosten der Nutzungszeiten der Sportvereine.

## § 3 Kautions

Die Verwaltung ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kautions zu verlangen. Sie bemisst sich an der voraussichtlichen Höhe des gesamten Entgelts und/oder entsprechenden Risiken.

#### **§ 4 Härtefälle**

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung auf die Erhebung des Grundpreises, der Zuschläge und des Kostenersatzes teilweise oder ganz zu verzichten.

#### **§ 5 AGB und Hallenordnungen**

1. Allen Vermietungen liegen die Richtlinien zur Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen zugrunde. Die Vergabe für Sportfreianlagen und Bäder sind analog der genannten Richtlinien anzuwenden.
2. Für die Vermietung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen, Hallen, Sportfreianlagen und Bädern der Universitätsstadt Tübingen oder der Stadtwerke Tübingen gelten die jeweils gültigen Hallenordnungen, Platzordnungen, Badeordnungen oder anderen Nutzungsordnungen. Die Anweisungen des anwesenden Personals und der Verwaltung müssen befolgt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Entgeltrichtlinie tritt am 1. Januar 2010 mit Beschluss vom 11. März 2010 (GR-Vorlagen 451/2009 und 451a/2009) in Kraft. Änderungen beschlossen am 28. Februar 2011, Vorlage 901s/2010. Änderungen beschlossen am 16. April 2012, Vorlage 536a/2011. Änderungen beschlossen am 25. Oktober 2018, Vorlage 331/2018. Änderungen beschlossen am 19.12.2022 mit Vorlage 303/2022.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltrichtlinie vom 1. April 1998 mit den Änderungen vom 24. Juli 2000 und 22. Oktober 2001 außer Kraft.